|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0057 |
| Titel | Eheschließung (Kautionsehe). |
| Datum | 13.01.1944 |
| P. | 26 |

[*p. 26*] A. Am 4. Januar 1944 ersuchen die Brautleute Hacker, Hans, geboren 1921, früher deutscher Staatsangehöriger, nun staatenlos, zurzeit in Zürich, Scheuchzerstraße 25, und Bernheim, Edith Lea, geboren 1922, von und in Zürich, Clausiusstraße 65, es möchte ihnen die Eheschließung gegen die bei der Direktion des Innern geleistete Kaution von Fr. 2000 gestattet werden.

Der Bräutigam befindet sich seit August 1938 als Emigrant in der Schweiz und hält sich seither in Zürich auf. Mangels Ausreisemöglichkeit wird H. Hacker von der Fremdenpolizei des Kantons Zürich toleriert. Infolge seiner Zugehörigkeit zur israelitischen Religion hat der Bräutigam durch die am 27. November 1941 in Kraft getretene elfte Verordnung zum deutschen Reichsbürgergesetz die deutsche Staatsangehörigkeit verloren und ist nunmehr staatenlos. Seine Braut behält deshalb nach der Trauung das Bürgerrecht der Stadt Zürich.

Die Ehekaution im Sinne des § 59 der kantonalen Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Oktober 1928 besteht in einer unwiderruflichen Bürgschaftsverpflichtung Nr. 8062 der Schweizerischen Kreditanstalt, Depositenkasse Enge, Zürich 2, bis zum Betrage von Fr. 1600 sowie einem Sparheft Nr. 51 260 H der Zürcher Kantonalbank, Hauptbank, zu Fr. 400, lautend auf Witwe Recha Bernheim-Apter, Zürich 6. Die Gesuchsteller sind nicht in der Lage, einen höheren Kautionsbetrag aufzubringen. Mit Bestätigung vom 22. Dezember 1943 wird seitens der jüdischen Flüchtlingshilfe, in Zürich, bei Bedürftigkeit die Unterstützung des H. Hacker nach der Eheschließung zugesichert.

B. Die Fremdenpolizei des Kantons Zürich erhebt gegen die Verehelichung der Brautleute Hacker-Bernheim keine Einwendungen.

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seinen grundsätzlichen Beschluß vom 26. November 1942

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Zivilstandsamt Zürich wird zur Vornahme der Trauung der Brautleute Hans Hacker und Edith Lea Bernheim ermächtigt, sofern im Verkündverfahren kein Einspruch erfolgt.

II. Die Zinsen des deponierten Sparheftes sind zur Äufnung der Kaution zu verwenden.

III. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind von den Brautleuten Hacker-Bernheim zu bezahlen.

IV. Mitteilung an die Brautleute Hacker-Bernheim, Zürich, unter Rückschluß von Akten, das Zivilstandsamt Zürich, Abteilung Ehen und Bürgerregister, die Fremdenpolizei des Kantons Zürich, das Polizeiamt der Stadt Zürich und an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]